

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2020/141**Abteilung 340 - Finanzen**Federführung: Potz, Martina
Telefon: +49 7021 502-313AZ:
Datum: 28.10.2020**Entscheidung über den Umgang mit dem Antrag der Freien Wähler zur Befreiung von brauchbaren Jagdhunden von der Hundesteuer ab 01.01.2021 und über die damit verbundene Änderung der Hundesteuersatzung vom 14.12.2016**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen	Kenntnisnahme	öffentlich	07.12.2020
Ortschaftsrat Lindorf	Kenntnisnahme	öffentlich	07.12.2020
Ortschaftsrat Nabern	Kenntnisnahme	öffentlich	07.12.2020
Ortschaftsrat Ötlingen	Kenntnisnahme	öffentlich	07.12.2020
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	08.12.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	16.12.2020

ANLAGEN

- Anlage 1 - Antrag der Fraktion Freie Wähler (ö)
Anlage 2 - Begründung von Herrn Doll als Jagdpächter (ö)

BEZUG

Antrag der Fraktion der Freien Wähler im Gemeinderat vom 03.10.2020 auf Befreiung brauchbarer Jagdhunde von der Hundesteuer ab dem 01.01.2021.

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 341
Mitzeichnung von: 230, 320, BM, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel: -

Leistungsziel: -

Maßnahme: -

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge:

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

Die Anzahl an brauchbaren Jagdhunden von in Kirchheim unter Teck ansässigen Jägern ist im Zusammenhang mit der Erhebung der Hundesteuer nicht separat registriert. Nach Aussage der Antragsteller gibt es Stand heute vier Hunde, die unter den Befreiungstatbestand fallen würden. Bei einem aktuellen Steuersatz (erster Hund 126 Euro/Jahr, je weiterer Hund 252 Euro/Jahr) würde sich ein entsprechender Steuerausfall ergeben.

ANTRAG

1. Ablehnung des Antrags der Freien Wähler und der damit verbundenen 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 14.12.2016 in der die Steuerbefreiung für brauchbare Jagdhunde (§ 6) neu geregelt werden soll.
2. Den in Kirchheim unter Teck ansässigen Jägerinnen und Jägern, die brauchbare Jagdhunde halten, wird bei Vorliegen der in der Sitzungsvorlage GR/2020/141 genannten Voraussetzungen auf Antrag die Hundesteuer erstattet.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Nachricht vom 03.10.2020 beantragt die Fraktion der Freien Wähler, brauchbare Jagdhunde von ortsansässigen Jägerinnen und Jägern ab dem 01.01.2021 von der Hundesteuer zu befreien. Betroffen wären derzeit laut Antrag vier Hunde. Zur Gegenfinanzierung wird zum einen die Möglichkeit einer moderaten Erhöhung der Hundesteuer vorgeschlagen. Zum anderen wird eine verstärkte Kontrolle von nicht registrierten Hunden durch das Ordnungsamt bzw. einen externen Dienstleister zur Diskussion gestellt.

Um hier eine klare Linie beizubehalten, schlägt die Verwaltung vor, von der Aufnahme eines weiteren Befreiungstatbestands in der Satzung abzusehen. Wird ein Hund überwiegend zu persönlichen Zwecken gehalten, dann übersteigt dies den gesetzlich für eine Befreiung von der Hundesteuer verankerten Tatbestand der lebensnotwendigen Aufwendungen. Unbestritten kommt die Jagdausübung einer wichtigen öffentlichen Aufgabe nach. Die Verwaltung vertritt jedoch die Auffassung, dass auch brauchbare Jagdhunde überwiegend zu persönlichen Zwecken gehalten werden und somit weiterhin der Hundesteuerpflicht unterliegen sollten.

Um Sinn und Zweck des Antrages nachzukommen, schlägt die Verwaltung vor, den in Kirchheim unter Teck wohnhaften Jägerinnen und Jägern, die brauchbare Jagdhunde halten, die Hundesteuer auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung soll aus den Jagdpachteinnahmen erfolgen, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Bezüglich der zur Gegenfinanzierung beantragten Erhöhung der Hundesteuer wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, die Diskussion hierüber im Jahr 2021 mit Wirkung ab dem 01.01.2022 zu beraten. Dies unter anderem deshalb, weil die Hundesteuerbescheide für 2021 im Dezember 2020 zugestellt werden. Es sollte nicht nachträglich ein Erhöhungsbescheid zugehen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Grundsätzlich sind Städte und Gemeinden nach § 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) verpflichtet eine Hundesteuer zu erheben. Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandssteuer gemäß Artikel 105 Abs. 2a Grundgesetz. Belastet werden soll der Aufwand, der über die lebensnotwendigen Aufwendungen hinausgeht. Vor diesem Hintergrund sieht die aktuelle Hundesteuersatzung bereits entsprechende Befreiungstatbestände vor.

Nach § 1 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Kirchheim unter Teck unterliegt der Steuer das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient. Wird ein Hund ausschließlich zur Einnahmeerzielung gehalten, ist dies nachzuweisen und der Hund wird nicht zur Steuer herangezogen. Das Erzielen von Einnahmen setzt voraus, dass der Hund beruflich oder gewerblich genutzt wird und somit erwerbswirtschaftlichen Zwecken dient. Eine Hundehaltung, die aus beruflicher Verpflichtung veranlasst sei, diene nicht der Befriedigung eines persönlichen Lebensbedarfs und damit der Einkommensverwendung. Darüber hinaus sieht die Satzung Befreiungstatbestände z.B. für

Hunde, welche zum Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Hier steht der Aspekt lebensnotwendig im Vordergrund.

Wird ein Hund überwiegend zu persönlichen Zwecken gehalten, dann übersteigt dies den gesetzlich verankerten Tatbestand der lebensnotwendigen Aufwendungen und ist deshalb zur Hundesteuer heranzuziehen. Gegen eine generelle Steuerbefreiung von Jagdhunden spricht, dass mit der Jagdausübung ein Aufwand verbunden ist, der über die normalen Lebensbedürfnisse hinausgeht und nicht lebensnotwendig ist. Trotz der unbestritten wichtigen Funktion, die der Jagdausübung für die Öffentlichkeit zukommt, überwiegt aus Sicht der Verwaltung das private Interesse an der Hundehaltung deutlich.

Um hier weiterhin eine klare Linie beizubehalten, sollten aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich keine weiteren Befreiungstatbestände in die Satzung aufgenommen werden. Sofern ein Hund überwiegend zu persönlichen Zwecken gehalten wird, ist der Hund zur Hundesteuer zu veranlagern. Mit dieser Argumentation wurden in der Vergangenheit diverse Befreiungsanträge für beispielsweise Therapie-, Besuchs- und Begleithunde mangels satzungsrechtlicher Grundlage abgelehnt. Damit kann insbesondere auch der administrative Aufwand zur Erhebung der Hundesteuer in Grenzen gehalten werden. Mit jeder Ausnahme sind regelmäßige Kontrollen verbunden, ob der Befreiungstatbestand noch gegeben ist.

Aus den genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, die bestehende Satzung unverändert zu lassen und keinen weiteren Befreiungstatbestand aufzunehmen.

Um Sinn und Zweck des Antrages nachzukommen, schlägt die Verwaltung vor, den in Kirchheim unter Teck wohnhaften Jägerinnen und Jägern, die brauchbare Jagdhunde halten, die Hundesteuer auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung soll aus den Jagdpachteinnahmen erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Hund ist nachweislich als Jagdhunderasse anerkannt
2. Der Hund hat die Prüfung für Jagdgebrauchshunde mit Erfolg abgelegt
3. Der Hundehalter ist im Besitz eines gültigen Jagdscheins

Zur Gegenfinanzierung wurde von den Antragstellern zum einen die Möglichkeit einer moderaten Erhöhung der Hundesteuer und zum anderen die verstärkte Kontrolle von nicht registrierten Hunden aufgezeigt.

Im Rahmen der anzugehenden Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wird auch eine mögliche Erhöhung der Hundesteuer im Verlauf des Jahres 2021 seitens der Verwaltung aufgearbeitet und zur Beschlussfassung in den Gemeinderat eingebracht. Von einer Anpassung der Hundesteuer zum jetzigen Zeitpunkt sollte abgesehen werden. Die Hundesteuerbescheide für 2021 werden im Dezember 2020 zugestellt. Es sollte vermieden werden, dass nachträglich ein Erhöhungsbescheid zugeht. Wird die Hundesteuer für einen Hund, wie vom Antragsteller vorgeschlagen, von 126 Euro auf 135 Euro erhöht, sollte die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund ebenfalls von 252 Euro auf 270 Euro, sowie für Zwinger von 378 Euro auf 405 Euro angepasst werden, da bislang für den zweiten und jeden weiteren Hund die doppelte Hundesteuer berechnet wurde. Insgesamt würden sich bei diesem Berechnungsbeispiel jährliche Mehrerträge in Höhe von rund 13.000 Euro ergeben.

Zur verstärkten Kontrolle: Sofern den Mitarbeitenden des Ordnungsamtes im Rahmen der üblichen Kontrollen nicht registrierte Hunde auffallen, werden diese an die Steuerverwaltung gemeldet. Darüber hinaus gehen immer wieder auch Hinweise von Anwohnern ein, wenn der Verdacht einer nicht ordnungsgemäß angemeldeten Hundehaltung besteht. Weitergehende Maßnahmen wurden von Seiten der Verwaltung bislang nicht ergriffen. Im Rahmen des

nächsten Steuer-Sprengels werden die Erfahrungen von anderen Kommunen mit Maßnahmen in diesem Zusammenhang in Erfahrung gebracht und geprüft, ob diese auch in Kirchheim unter Teck zielgerichtet umsetzbar sind.